

## LEITFADEN zur Durchführung von Veranstaltungen des Landes Steiermark

### 1. Einladungsmanagement, allgemeine Verhaltensregeln für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen

Einzuladende Personen sind bereits im Vorfeld einer Veranstaltung über Krankheitszeichen und Symptome von COVID-19 im allgemein üblichen Umfang zu informieren und darauf hinzuweisen,

- a) dass für eine Teilnahme an einer Veranstaltung eine Anmeldung verpflichtend ist und nicht eingeladene oder nicht angemeldete Personen, die am Veranstaltungsort erscheinen, von der Veranstaltung auszuschließen sind. Im Zuge der Anmeldung sind der Veranstalterin/dem Veranstalter für Zwecke der Kontaktpersonenverfolgung eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer bekanntzugeben.
- b) dass sie sich von der Veranstaltung fernzuhalten haben, wenn
  - o sie sich krank fühlen oder
  - o der Verdacht besteht, dass sie Kontakt zu Personen hatten, welche an COVID-19 erkrankt sind.
- c) dass sie bei der Veranstaltung einen aktuellen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr<sup>1</sup> (Getestet/Geimpft/Genesen)** vorzuweisen haben.
- d) dass sie **an der Veranstaltungsstätte** (auch auf den Sitzplätzen!) **in geschlossenen Räumen** eine **Maske** (= Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) **zu tragen** haben, *ausgenommen*
  - o **Veranstaltungen mit nicht mehr als 8 Teilnehmenden (zzgl. deren minderjährige Kinder);**
  - o während der Konsumation von Speisen und Getränken;
  - o für die Dauer der Ausübung einer offiziellen, die Veranstaltung betreffenden Funktion (bspw. Halten der Festrede oder Moderation);
  - o für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartnerinnen/-partner während der Kommunikation,
  - o für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten 14. Lebensjahr stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende, mechanische Schutzvorrichtung (kurz: MNS) zu tragen haben;
  - o für Schwangere, wobei diese stattdessen einen MNS zu tragen haben;
  - o für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch ein einfacher MNS getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen eines MNS nicht.

<sup>1</sup> Siehe § 1 Abs. 2 COVID-19-ÖffnungsVO idgF.

- e) dass auf Händeschütteln, Begrüßungskuss und Umarmungen zu verzichten ist.
- f) dass den Anweisungen der Veranstalterin/des Veranstalters sowie deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Rahmen der Veranstaltung jedenfalls Folge zu leisten ist.

## 2. Durchführung von Veranstaltungen

- a) Bereits im Eingangsbereich der Veranstaltungsstätte sind **Hinweise auf die geltenden Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos** durch Aufsteller, Schilder, Steher, Bodenmarkierungen oder andere Hilfsmittel anzubringen, wobei auch für fremdsprachige Teilnehmerinnen/Teilnehmer vorzusorgen ist; erforderlichenfalls sind Piktogramme zu verwenden. (Siehe <https://intra.stlrg.gv.at/cms/ziel/156671652/DE/>)
- b) An der Veranstaltungsstätte sind im angemessenen Verhältnis zur Anzahl der zu erwartenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer **ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion** zur Verfügung zu stellen.  
Generell ist darauf zu achten, dass in Sanitäranlagen ausreichend Seife und Einweghandtücher zur Verfügung stehen und Armaturen, Klinken und Druckknöpfe regelmäßig (frequenzabhängig) desinfiziert werden.  
Bei Bedarf sind Hinweise oder Abstandsmarkierungen am Boden und bei Waschbecken zur Einhaltung des Mindestabstands (**1** Meter) anzubringen.
- c) Die **Nutzung von Aufzügen** ist jeweils nur einer Person gestattet.  
*Ausgenommen* davon sind
  - o Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben,
  - o Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen sowie
  - o Personen innerhalb eines geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- d) Es sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Verweildauer bei Garderoben und beim Eintritt in die Veranstaltungsräumlichkeiten gering zu halten (Vermeidung von höheren Personendichten und Warteschlangen).
- e) **Sitzplätze** (sowohl beim offiziellen Teil im Auditorium, als auch bei allfälligen gesetzten Essen) sind nach Möglichkeit namentlich zuzuordnen und es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Teilnehmerinnen/Teilnehmer ihre Plätze zügig einnehmen, um Ansammlungen und Abstandsunterschreitungen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollen Gäste von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Veranstalterin/des Veranstalters zu ihren Sitzplätzen geleitet werden.
- f) Sitzgelegenheiten (Kino- bzw. Reihen-Bestuhlung) dürfen ausschließlich mit einzelnen Stühlen (keine Bänke o.Ä.) arrangiert werden. Kann der Mindestabstand von **1 Meter** auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten.

*Ausnahmen:* Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gilt nicht zwischen

- o Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben,

- Personen einer Besuchergruppe
    - *indoor*, wenn diese aus maximal **8** Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern bestehen, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen,
    - *outdoor*, wenn diese aus maximal **16** Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern bestehen, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen
  - Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen sowie
  - Personen innerhalb eines geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- g) Im gesamten Veranstaltungsbereich sind erfahrungsgemäß oft berührte Oberflächen wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Rednerpulte, Mikrophone etc. regelmäßig, auch während der Veranstaltung, zu desinfizieren.
- h) Veranstaltungsräume sind regelmäßig zu lüften. Bei Lüftungsanlagen ist, wenn möglich, der Außenluftstrom zu erhöhen.
- i) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat bereits im Vorfeld einer Veranstaltung Festlegungen zu treffen, wie vorzugehen ist, wenn Anwesende (Personal, Gäste) spontan respiratorische bzw. COVID-19-typische Symptome wie insb. Fieber aufweisen. Das eingesetzte Personal (Eigen- und Fremdpersonal) muss diesbezüglich informiert und entsprechend sensibilisiert sein.

### Verabreichung/Konsumation von Speisen und Getränken

Bei Veranstaltungen OHNE zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist die **Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken nur im Freien zulässig**, bei Veranstaltungen MIT zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen **auch in geschlossenen Räumen**.

#### Folgendes ist zu beachten:

Hinsichtlich der Verköstigung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind die Risiken einer möglichen Infektionsverbreitung und die Notwendigkeit einer Speisen- und Getränkeausgabe im Rahmen der Veranstaltung genauestens abzuwägen. Im Zweifel oder bei Schwierigkeiten, die entsprechenden räumlichen und hygienetechnischen Voraussetzungen zu erfüllen, ist von einer Verköstigung abzusehen.

Soll eine Verköstigung in Form eines **Buffets** erfolgen, ist dies unter folgenden Prämissen möglich:

- j) Der Selbstentnahme von vorportionierten, abgedeckten Gerichten (idealerweise kalten Speisen) vom Buffet und Getränken in vorportionierten Gläsern durch den Gast ist jedenfalls der Vorzug zu geben.
- k) Alternative: Einrichtung von Buffet-Stationen, die von unterwiesenen gastronomischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern betreut werden, welche offen präsentierte Speisen und Getränke auf Wunsch des Gastes auf Tellern bzw. in Gläsern portionieren und ausgeben.

- l) Selbstbedienungsbuffets mit *nicht vorportionierten* Speisen sind nicht zulässig!
- m) Zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von **1 Meter** sind an den Buffets erforderlichenfalls Leitsysteme (Bodenmarkierungen und/oder instruierende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) vorzusehen.
- n) Es ist sicherzustellen, dass Speisen und Getränke nicht im unmittelbaren Entnahme-/Ausgabebereich konsumiert werden.

Die **Konsumation von Speisen und Getränken ist nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** zulässig. Dabei ist – ungeachtet dessen, ob die Speisen und Getränke an die Tische serviert werden oder die Versorgung auf Buffetbasis erfolgt – sicherzustellen,

- o) dass an einem Tisch
  - ausschließlich Personen sitzen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder
  - in geschlossenen Räumen maximal **8** Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich **ihre** minderjährigen Kinder oder **minderjährige** Kindern sitzen, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, oder
  - im Freien maximal **16** Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich **ihre** minderjährigen Kinder oder **minderjährige** Kindern sitzen, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen;
- p) dass der Mindestabstand von **1 Meter** zwischen den Besuchergruppen bereits beim Tisch-Setting eingehalten wird;
- q) dass es keine Fluktuation der Gäste von Tisch zu Tisch gibt.

### 3. Instruktionen und Maßnahmen der Veranstalterinnen/Veranstalter für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Fremdpersonal (Technik, Gastronomie etc.)

- a) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat mit den zuliefernden Unternehmen (Catering, Technik, Wachdienst etc.) die einzuhaltenden Maßnahmen und Regeln im Vorfeld zu besprechen und darüber verbindliche Vereinbarungen zu treffen.
- b) Es ist jedenfalls ein **Mindestabstand von 1 Meter** zwischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Veranstalterin/des Veranstalters, dem Fremdpersonal und den Gästen einzuhalten. Der Mindestabstand kann bei veranstaltungstypischen Tätigkeiten wie bspw. der Einlasskontrolle, an der Garderobe oder beim Servieren/Einstellen von Speisen und Getränken kurzfristig unterschritten werden.
- c) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Fremdpersonal haben in geschlossenen Veranstaltungsräumlichkeiten über die Dauer der Veranstaltung beim Kontakt mit anderen Personen verpflichtend eine **Maske zu tragen**.  
**Für alle Personen, die für das Servieren/Einstellen von Speisen und Getränken zuständig sind, gilt dies auch im Freien!**
- d) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist verpflichtet, den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie dem Fremdpersonal eine klare Einweisung zu den geltenden Verhaltensregeln zu

geben, um auch eine Informationsweitergabe an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu ermöglichen.

- e) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Veranstalterin/des Veranstalters haben sich regelmäßig ihre Hände mit warmen Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren. Handschuhe können eingesetzt werden, ersetzen das Händewaschen und Desinfizieren jedoch nicht.
- f) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu definieren, die für die in diesem Leitfaden dargestellten Maßnahmenbereiche verantwortlich sind und die entsprechenden allgemeinen Vorkehrungen besorgen (regelmäßiges Desinfizieren von Oberflächen, ausreichende Bereitstellung von Seife, Desinfektionsmittel etc., Lüften).
- g) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass nur gesunde Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie gesundes Fremdpersonal zum Einsatz kommen. Insbesondere haben alle Personen, die für das Servieren/Einstellen von Speisen und Getränken zuständig sind, die 3-G-Regel einzuhalten, d.h. zum Zeitpunkt der Veranstaltung über einen aktuellen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (Getestet/Geimpft/Genesen) zu verfügen, der von der Veranstalterin/vom Veranstalter zu kontrollieren ist.